



RoHS-Richtlinie und UV-Lampen in UV-Insektenfallen

Diese Zusammenfassung erläutert die rechtliche Situation nach der EU-RoHS-Richtlinie (Richtlinie 2011/65/EU – Restriction of Hazardous Substances, Beschränkung gefährlicher Stoffe) für den Einsatz quecksilberhaltiger UV-Lampen in UV-Insektenfallen.

Kernaussage zum aktuellen Stand:

Quecksilberhaltige UV-Lampentypen in Insektenfallen sind derzeit noch bis **24.02.2027** unter einer Ausnahmeregelung RoHS-konform in Verkehr zu bringen. Danach ist das Inverkehrbringen ohne neue Ausnahme nicht zulässig, während der Einsatz bestehender Geräte und die Versorgung mit Ersatzteilen weiterhin abgesichert sind.

1. Grundprinzip der RoHS-Richtlinie

Die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU regelt das Inverkehrbringen von elektrischen und elektronischen Geräten (EEE) in der EU. Sie beschränkt unter anderem die Verwendung von Quecksilber (Hg).

1.2. Ausnahmen für quecksilberhaltige UV-Lampen (RoHS-Ausnahme 2(b)(4)-II)

Für bestimmte Lampentypen existieren befristete Ausnahmen von dieser Richtlinie. So dürfen quecksilberhaltige UV-Röhren noch erstmals bis 24.02.2027 in der EU in Verkehr gebracht werden.

2. Warum ist das für Sie relevant?

Viele UV-Insektenvernichter arbeiten mit UV-Leuchtstoffröhren (typischerweise UV-A). Leuchtstofflampen enthalten konstruktionsbedingt in vielen Fällen Quecksilber (Hg). Besitzen sie noch solche UV-Röhren, sind sie also von dieser Änderung betroffen.

3. Was ändert sich ab dem 25.02.2027?

Nach dem Stichtag dürfen keine neuen quecksilberhaltigen UV-Röhren mehr neu in Verkehr gebracht werden. Dies betrifft nur die Lieferkette (Hersteller/Importeure/Großhandel). Die RoHS-Richtlinie verbietet nicht den Weiterbetrieb von Geräten, die vor Ablauf der Ausnahme rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden.

4. Bis wann dürfen Sie gekaufte UV-Röhren noch verwenden?

UV-Insektenfallen mit quecksilberhaltigen UV-Lampen dürfen auch nach dem 24.02.2027 weiter betrieben werden. Die Versorgung mit Ersatzteilen (z. B. Austausch-UV-Röhren mit Quecksilber) für bereits installierte Geräte ist ebenfalls zulässig. RoHS unterscheidet klar zwischen Neuinverkehrbringen und Reparatur bzw. Instandhaltung bestehender Geräte. Wie lange es nach 2027 jedoch noch Ware gibt, hängt von Lagerbeständen und Lieferfähigkeit ab.



5. Konsequenz & Marktausblick

Die regulatorische Tendenz geht klar dahin, quecksilberhaltige Lampen schrittweise aus dem Markt zu nehmen. Ersatz durch quecksilberfreie UV-Technologien (z. B. UV-LED-basiert) wird aus Umweltschutz- und Energieeffizienzsicht zunehmend erwartet und gefördert – und ist der praktisch umsetzbare Weg, um nach dem Auslaufen der Ausnahmeregelung RoHS-Konformität zu gewährleisten.

6. Was sollten Sie jetzt einplanen?

- Beschaffung frühzeitig planen: Richtung 2026/27 kann die Verfügbarkeit knapper werden.
- Geräte/Alternativen prüfen: Manche Geräte sind auf LED-UV umrüstbar, andere müssen ggf. durch LED-Geräte ersetzt werden.
- Bedarfsvorrat realistisch kalkulieren: Ein angemessener Vorrat reduziert Ausfallzeiten nach 2027.

Quellen/Originaltexte

- Richtlinie 2011/65/EU (RoHS), Anhang III, Ausnahme 2(b)(4).
- Kommission-Delegierte Richtlinie (EU) 2022/287, Anhang: Untereintrag 2(b)(4)-II (UV-Lampen) mit Ablauf 24.02.2027.

Hinweis: Diese Zusammenfassung ersetzt keine rechtliche Einzelfallprüfung. Maßgeblich ist stets der aktuelle Wortlaut der Richtlinie und der zugehörigen delegierten Rechtsakte.